

Verbandssportgericht

VSG 03 U3 23

Urteil

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00

BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludwig

Steuernummer: 27/610/50647

Vereinsregister-Nr.: VR 1300B

Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des

Deutschen Handballbundes

Landessportbundes Berlin

Olympiastützpunktes Berlin

be min Berlin

Sportmetropole

Berlin, 28.04.2023

Eilverfahren zum Einspruch des Verein 1 gegen den Bescheid vom 03.04.2023

In der o.g. Sache ergeht im Eilverfahren gem. § 36 RO/DHB durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts folgendes Urteil:

1. Dem Einspruch des Verein 1 gegen den Bescheid vom 03.04.2023 der Spielleitenden Stelle wird stattgegeben und der Bescheid wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsgegner. Bereits gezahlte Gebühren und Auslagenvorschüsse sind dem Einspruchsführer zurückzuzahlen.
3. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 26.03.2023 fand das Verbandsligaspiel Männer statt. Schiedsrichter des Spiels waren die Sportkameraden 1 und 2. Die Schiedsrichter fertigten zu Vorfällen rund um das Spiel einen Sonderbericht an und übersandten diesen an die Spielleitende Stelle. Ob dieser Sonderbericht von den Schiedsrichtern angekündigt wurde, ist im Einzelnen streitig. Im Spielprotokoll ist dazu folgendes vermerkt:

„Verletzungen: Heim: Nr. 73 Schulter rechts, Nr. 71 Schulter links, Gast: keine gemeldet Die SR reichen Sonderbericht zu Offiziellem B des Gastvereins nach.“

Aufgrund des nachgereichten Sonderberichtes erließ die Spielleitende Stelle den Bescheid zu Lasten des Offiziellen B, der Mannschaftsoffizieller des Einspruchsführers beim streitgegenständlichen Spiel war. Dieser Sonderbericht hätte jedoch nicht als Grundlage einer Entscheidung herangezogen werden dürfen.

PARTNER DES HVB

Im Bescheid heißt es wörtlich:

„Dieser Bescheid betrifft die Mannschaft Männer (Verbandsliga Männer) / Spiel vom 26.03.2023 16:30 gegen Verein 2.

Der Vorfall hat sich nach dem Spiel ereignet.

Die Spielleitende Stelle macht von ihrer Strafbefugnis Gebrauch und spricht die folgende Bestrafung aus:

Der Spieler- Mannschaftsoffizielle B wird wie folgt bestraft:

Sperre Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR) nach § 17 Ziff. 5c
Sachverhalt/Bemerkung:

Er wird mit einer Sperre von 2 Meisterschaftsspiele/Pokalmeisterschaftsspiele belegt.
Das ist beginnend ab 26.03.2023. Und es wird die nachfolgende Geldstrafe verhängt.

Sperre besonders grob unsportlichen Verhalten (Regel 8:10 IHR) nach § 17 Ziff. 5c);
Aufgrund des im Sonderberichts der Schiedsrichter geschilderten unsportlichen
Verhaltens im Anschluss an das Spiel wird der Offizielle B, für 2 Meisterschaftsspiele gesperrt
und erhält eine Geldstrafe von 150,00€.“

Hiergegen wendet sich der Einspruchsführer.

In seiner Einspruchsschrift vom 12.03.2023 führt er aus, dass die in § 45 Abs. 1 RO-DHB vorgegebenen Voraussetzungen für die Erstellung eines Bescheides nicht erfüllt seien:

Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen ergehen durch Bescheid in Schrift- oder Textform. In diesen sind der wesentliche Tatbestand und die wesentlichen Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidungsgründe tragenden Bestimmungen anzugeben.

Weiterhin sei die Spielleitende Stelle befangen.

Der Einspruchsführer beantragt wörtlich:

1. Der Bescheid wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die mit dem Bescheid ausgesprochenen Strafen wird zurückgezogen.

Der Einspruchsgegner beantragt,
den Einspruch zurückzuweisen.

Er führt aus, dass eine Verpflichtung zur Einholung einer Stellungnahme nicht bestehe. Der Sonderbericht könne durchaus zur Grundlage einer Entscheidung durch die Spielleitenden Stelle gemacht werden.

Im Übrigen wird auf den zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftverkehr samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht erhoben und im Übrigen auch begründet.

Der vorliegende Einspruch war im Eilverfahren auf Antrag des Einspruchsführers zu entscheiden, da das Verfahren im Hinblick auf die Sperre des Trainers der Mannschaft des Einspruchsführers der zügigen Durchführung des Spielbetriebes dient und ein Widerspruch durch den Einspruchsgegner hinsichtlich der Durchführung des Eilverfahrens nicht erhoben wurde.

II.

Der Einspruch ist auch begründet.

1. Im vorliegendem Fall mangelt es dem Bescheid an den im § 45 Abs. 1 Satz 2 RO-DHB zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Erstellung eines Bescheides.

Der angefochtene Bescheid enthält keinerlei Auseinandersetzung mit dem der Bestrafung der Spielleitenden Stelle zu Grunde liegenden Sachverhalt. Die Spielleitende Stelle hätte darlegen müssen, welcher Lebenssachverhalt dem Adressaten des Bescheides zur Last gelegt wird und warum dies den Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage aus Sicht der Spielleitenden Stelle erfüllt (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts des DHB: siehe u.a. BG 2-2020 m.w.N.). Die RO-DHB trägt damit dem Gebot der ausreichenden Bestimmtheit „hoheitlicher“ Maßnahmen Rechnung. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Begründung umso detaillierter sein muss je tiefgreifender die ausgesprochene Sanktion ist. Die bloße Wiedergabe des Wortlauts der angewendeten Norm ohne jeglichen Sachverhaltsbezug – wie es hier erfolgt ist – genügt dabei selbst bei leichtesten Sanktionen nicht. Dies gilt umso mehr für die hier doch erheblich ins Gewicht fallende Sanktion einer Sperre von mehreren Spielen. Entsprechende Angaben sind auch den agierenden Spielleitenden Stellen zuzumuten:

„Der Spielleitenden Stelle wird mit der Angabe eines konkreten Tatvorwurf auch nichts Unmögliches oder Unzumutbares abverlangt, denn im Regelfall wird sie zur hinreichenden Bestimmung des erhobenen Tatvorwurfs neben den allgemeinen Daten zum fraglichen Spiel nur das in ihrem Bescheid aufnehmen müssen, was die Schiedsrichter in ihrem Bericht als „ahndungswürdiges Verhalten“ umschrieben haben.“

BG, 2-2020, S.7 f.

2. Der Bestimmtheit des Bescheides nicht zuträglich ist ferner, dass dieser als Rechtsgrundlage lediglich „§ 17 Ziff. 5c)“ anführt. Aus dem Kontext mag sich dem Adressaten hier im konkreten Fall ergeben, dass es sich um die DHB-RO handeln mag, da eine entsprechende Rechtsgrundlage unter derselben Bezifferung in den anderen einschlägigen Regelwerken nicht zu finden ist. Es kann dennoch nicht Aufgabe des Adressaten eines Bescheides sein, zunächst alle Regelwerke zu prüfen, um herauszufinden, auf welche Rechtsgrundlage sich der Einspruchsgegner in seinem Bescheid stützt.

3. Der Bescheid ist zudem materiell unrechtmäßig erlassen worden. Die Entscheidung der Spielleitenden Stelle hätte sich nicht auf den im Spielprotokoll angekündigten Sonderbericht der Schiedsrichter stützen dürfen. Gem. § 17 RO-DHB prüft die Spielleitende Stelle Vergehen von Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte. Sie kann dabei den Sachverhalt nur nach § 17 III RO-DHB anhand des Schiedsrichterberichts und gegebenenfalls der Stellungnahme des/der Betroffenen oder des betroffenen Vereins/der Spielgemeinschaft ermitteln und ggf. eine Bestrafung aussprechen. Dies ist vorliegend jedoch nicht ordnungsgemäß erfolgt.

a) Zwar liegt es im Ermessen der Spielleitenden Stelle, den Sachverhalt unter Zugrundelegung einer Stellungnahme des Betroffenen zu prüfen.

Eine Verpflichtung daraus lässt sich jedoch nicht ableiten; gleichwohl allein aus Kostengründen und dem Gedanken der Sportlichkeit die Anhörung der Gegenseite zur finalen Sachverhaltsprüfung die Einholung einer solchen Stellungnahme sinnvoll erscheint und auch im Sinne des Ordnungsgebers sein dürfte. Die Einholung von Aussagen Dritter zu Ereignissen an anderen Spieltagen kann nicht als Grundlage dienen, einen konkreten Sachverhalt auszuermitteln, sondern lediglich indiziell für das Strafmaß herangezogen werden (bspw. im Wiederholungsfall).

b) Die Spielleitende Stelle kann jedoch gem. § 17 VI RO-DHB Vorfälle innerhalb der Wettkampfstätte nach § 17 V RO-DHB vor Spielbeginn und nach Spielende nur bestrafen, wenn die Schiedsrichter diese im Spielbericht vermerkt haben. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, denn die Spielleitende Stelle stützt ihre Entscheidung auf einen Sonderbericht der Schiedsrichter, der keine näheren Angaben im Spielprotokoll besitzt. Die Schiedsrichter haben gem. Spielprotokoll lediglich einen „Sonderbericht zu Offiziellen B des Gastvereins“ (hier der Mannschaftsoffizielle B der beteiligten Mannschaft des Einspruchsführers) ohne Angabe von weiteren Gründen angekündigt. Gestützt wird dies durch § 4 V lit. c Schiedsrichterordnung HVB, wonach die Verpflichtung für Schiedsrichter besteht, sämtliche besonderen Vorkommnisse im Schiedsrichterbericht zu vermerken. Dies ist nicht geschehen, weshalb für die Spielleitende Stelle keine Grundlage zur Verfügung steht, eine Bestrafung nach der Rechtsordnung DHB überhaupt aussprechen zu können. Die im Sonderbericht erwähnten Unsportlichkeiten haben zudem bereits innerhalb des Spiels stattgefunden und hätten entsprechend dem IHF-Regelwerk durch die Schiedsrichter selbst geahndet werden können. Mangels einer unstreitig nicht gegebenen Disqualifikation mit Bericht ist innerhalb des Spiels somit keine nach dem Regelwerk besonders grob unsportliches Verhalten oder besonderes Vorkommnis innerhalb der Spielstätte dokumentiert worden. Auch deshalb konnte keine weitergehende Bestrafung erfolgen. Das Nachschieben von unsportlichen Verhaltensweisen, die innerhalb des Spiels stattgefunden haben und nicht im Spielbericht dokumentiert worden sind, würde nicht nur den Vorschriften der Rechtsordnung widersprechen, sondern zudem den sportlichen Gedanken konterkarieren. Denn das Spielprotokoll, welches von allen Beteiligten unterzeichnet wird, soll sämtliche in dem Spiel stattgefundenen Ereignisse den Beteiligten zur Kenntnis geben und ein Spiel abschließen. Dürften nicht protokollierte Ereignisse zum Spiel nachträglich eingebracht und abgeurteilt werden, würde der Abschluss eines Spiels final nicht erfolgen können. Von diesem Grundsatz müssen allerdings Ausnahmen bestehen, welche die Fertigung eines Sonderberichts außerhalb des Spielprotokolls rechtfertigen, insbesondere für Verhaltensweisen innerhalb der Spielstätte die nach Abschluss des Spielprotokolls erfolgt sind, bei Unzumutbarkeit oder besonderen Umständen, die ein sofortiges Verfassen unmöglich machen, wie bspw. eine drohende Gefahr für die Schiedsrichter. Derartige Anhaltspunkte sind jedoch nicht ersichtlich. Ein ledigliches „Unwohlsein“ der Schiedsrichter kann jedenfalls nicht als ausreichend erachtet werden, eine Unzumutbarkeit anzunehmen.

4. Die Spielleitende Stelle ist im Auftrag des Handballverbandes Berlin tätig. Anhaltspunkte für eine Befangenheit und damit objektive Gegebenheiten, die geeignet sind ein Misstrauen gegen ein rechtmäßiges, sachgemäßes und unparteiisches Verhalten der Spielleitenden Stelle aufkommen zu lassen, sind nicht erkennbar.

Aus den vorgenannten Gründen ist dem Einspruch daher stattzugeben.

III.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 DHB-RO.

Sie setzen sich zusammen aus:

8,00 €	Verbandssportgericht
<u>25,00 €</u>	Verwaltungskostenpauschale
<u>33,00 €</u>	

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil im Eilverfahren ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

**Vorsitzenden des Verbandsgerichtes
Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin**

oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.